

Anlage 2: Aktivität in der SNRV: Schiedsrichterordnung der SNRV

§ 7 AUSBILDUNG DER SCHIEDSRICHTER – LIZENZVERFAHREN

- (1) Die Grundausbildung der Schiedsrichter bis einschließlich D- und C-Lizenz erfolgt auf Lehrgängen der SNRV.
- (2) Weitere Lizenzen werden durch den SDRV-Ausschuss vergeben. Zum Erwerb der B- und A Lizenz ist die Teilnahme an einem Lehrgang der SDRV erforderlich. Alles Weitere regelt die Richtlinie über die Lizenzvergabe für Schiedsrichter im DRV in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (3) Eine C-Lizenz im Landesverband kann erst erhalten, wer aktiv pfeift und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Zum Lizenzerhalt ist eine regelmäßige Teilnahme an den monatlichen Schiedsrichterabenden der SNRV erforderlich sowie mindestens 10 Einsätze als Schiedsrichter oder Assistent pro Saison (aktiv).
- (5) Über eine Lizenzrückstufung bzw. einen Lizenzentzug wegen Nichterfüllung der Lizenzauflagen entscheidet der Schiedsrichterausschuss

Anlage 3: Aktivität bei den RDS: RL-Lizenzvergabe

3. Rückstufung

- a) Wird ein Kriterium der Bedingungen nicht erfüllt, so erfolgt die Rückstufung in die nächste niedrige Lizenzstufe.
- b) Die Rückstufung erfolgt pro Kalenderjahr um eine Stufe bis zur D-Lizenz.
- c) D-Lizenzen werden bei Inaktivität nach 2 Jahren ausgesetzt.

4. Definition

Aktiv bedeutet, dass die Schiedsrichter mindestens 8 Spiele/Turniere im Vorjahr geleitet haben. Als anrechenbare Einsätze gelten auch Einsätze als Schiedsrichter-Assistent.

Anlage 4: Auszug aus: NRJ-Spielordnung

§ 12 Schiedsrichter

- (1) Die Ansetzung aller Pflichtspiele der NRJ obliegt dem Schiedsrichterausschuss. Er entscheidet nach Qualifikation und Verfügbarkeit.
- (2) Es gelten die Bestimmungen der Spielordnungen des DRV, NRV und der DRJ, sofern hier keine Erweiterungen, Ergänzungen vorgenommen wurden.
- (3) Ein gesperrter Spieler kann nicht als Schiedsrichter eingesetzt werden.
- (4) Jeder Verein ist verpflichtet, zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs, Schiedsrichter auszubilden und dem Spielverkehr zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Kosten für die Schiedsrichter sind vom Platzverein zu tragen. Es gilt die jeweils gültige Richtlinie für Kostenersatz der SNRV

Anlage 5: Auszug aus: NRV-Spielordnung

§ 12 Schiedsrichter

- (1) Die Ansetzung der Spiele im Landesverband obliegt dem Schiedsrichterausschuss. Er entscheidet nach Qualifikation und Verfügbarkeit.
- (2) Ein gesperrter Spieler kann nicht als Schiedsrichter eingesetzt werden.
- (3) Jeder Verein ist verpflichtet, zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs, Schiedsrichter auszubilden und dem Spielverkehr zur Verfügung zu stellen.
 - a. Für jede gemeldete Herren-/Damenmannschaft (außer der 1. Bundesliga) hat ein Verein je einen Schiedsrichter mit Lizenzstufe C zu stellen.
 - b. Für jede gemeldete Jugendmannschaft (U16 bis U18) hat ein Verein je einen Schiedsrichter mit Lizenzstufe C zu stellen.
 - c. Für jede gemeldete Schülermannschaft (U8 bis U14) hat jeder Verein je einen Schiedsrichter mit Lizenzstufe D zu stellen.
- (4) Die Regelung aus § 12 (3) gilt für den 7er- Spielbetrieb analog
- (5) Jeder Verein hat mit der Mannschaftsmeldung zu Beginn der Spielzeit auch eine Meldung über den dazugehörigen Schiedsrichter bei der spielleitenden Stelle abzugeben.
- (6) Kommt ein Verein seiner Meldepflicht nicht nach, ist der NRV-Vorstand berechtigt die betreffende Mannschaft vom Spielverkehr auszuschließen.

Anlage 6: Auszug aus: Lizenzkriterien Rugbybundesliga

§ 5 Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit müssen folgende Kriterien erbracht werden:

- a) Ein Lizenztrainer (Lizenzklasse anhand der Festlegungen in der DRV-Ausbildungsordnung) trainiert die BL-Mannschaft.
- b) Schiedsrichter, die nach SDRV Lizenzordnung regelmäßig im Spielverkehr eingesetzt werden.
 - a. Ein Schiedsrichter mit mind. SDRV-B-Lizenz je Bundesligamannschaft
 - b. Je ein Schiedsrichter mit mind. C-Lizenz für eine Jugend- und Juniorenmannschaft
 - c. Ein Schiedsrichter mit mind. D-Lizenz für eine Kindermannschaft

Die Kriterien müssen für jeden eingereichten Antrag auf Erteilung der Bundesligalizenz erfüllt werden. Wird ein Schiedsrichter zur Lizenz Erfüllung genannt, kann er bei weiteren Anträgen nicht erneut benannt werden.